

Diese Verfassung wurde durch das Parlament der USR am 10.07.2018 eingesetzt.

Das folgende Dokument entspricht inklusive seiner Änderungen dem Stand vom 26.09.2018.

Verfassung der UNITED SCHOOL OF RAICHBERG

Die folgende Verfassung tritt durch Zustimmung des Parlaments der USR mit einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit in Kraft.

Zusätze zur Verfassung müssen mit einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der Abgeordneten des Parlaments bestimmt werden.

Präambel

Die Schulen des Raichberg-Schulzentrums haben sich zu einem demokratischen, freien Staat zusammengeschlossen und bilden die United School of Raichberg. Als verfassungsgebende Versammlung hat sich das aus freien, gleichen und geheimen Wahlen hervorgegangene Parlament die folgende Verfassung gegeben, die die unverletzlichen und unveräußerlichen Rechte aller Staatsbürgerinnen und -bürger sowie Freiheit, Demokratie, Gleichheit und Rechtsstaatlichkeit als universelle Werte festschreibt.

I. Grundrechte

Artikel 1 [Menschenwürde, Grundrechtsbindung]

- (1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Es ist die Verpflichtung des Staates und aller Bürger/innen, sie zu achten und zu schützen.
- (2) Die Bevölkerung der USR tritt deshalb für die unverletzlichen und unveränderlichen Menschenrechte, als Grundlage jeder Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt und auch in diesem Projekt, ein.
- (3) Die staatliche Gewalt besteht aus Judikative, Exekutive und Legislative (rechtsprechende, ausführende und gesetzgebende Gewalt).

Artikel 2 [Freiheit, Recht auf Leben]

- (1) Jede/r hat das Recht auf freie Entfaltung seiner/ihrer Persönlichkeit, soweit er/sie nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung verstößt.
- (2) Jede/r hat das Recht auf Leben und körperliche und geistige Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In dieses Recht darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden.

Artikel 3 [Gleichheit]

- (1) Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.
- (2) Alle Lehrer/innen und Schüler/innen sind gleichberechtigte Bürger/innen des Projektes "Schule als Staat".

- (3) Niemand darf aufgrund von Geschlecht, Abstammung, Sprache, Herkunft, sexueller Orientierung, religiöser oder politischer Anschauungen, Beruf, Klassenstufe oder Alter benachteiligt oder bevorzugt werden. Niemand darf wegen seiner/ihrer Behinderung benachteiligt werden.

Artikel 4 [Glaubensfreiheit]

- (1) Die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses sind unverletzlich.
(2) Die ungestörte Religionsausübung wird gewährleistet, sofern dies nicht gegen die Verfassung oder die Gesetze des "Schule als Staat" - Projektes widerspricht.

Artikel 5 [Meinungs-, Presse- und Informationsfreiheit]

- (1) Die Meinungs- und Pressefreiheit wird gewährleistet, solange dies keine anderen Grundrechte verletzt.
(2) Jede/r Bürger/in muss die Möglichkeit haben, an öffentliche Informationen zu gelangen.

Artikel 6 [Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit]

- (1) Alle Bürger/innen haben das Recht sich unangemeldet, friedlich und ohne Waffen zu versammeln.
(2) Alle Bürger/innen des "Schule als Staat" - Projektes haben das Recht Vereine und Gewerkschaften zu bilden, sofern diese nicht gegen die Verfassung oder die Gesetze des "Schule als Staat" - Projektes widersprechen.

Artikel 7 [Anwesenheitspflicht]

- (1) Es besteht eine Anwesenheitspflicht von täglich 6 Stunden für jede/n Staatsbürger/in. Für Lehrkräfte mit halbem oder viertel (etc.) Lehrauftrag gilt dies nicht. Ihre Anwesenheitspflicht wird von ihren Vorgesetzten im Rahmen der gültigen Verordnungen/Gesetze festgelegt.
(2) Jede/r Bürger/in der USR hat ein Recht auf Arbeit.

Artikel 8 [Eigentum]

- (1) Eigentum wird gewährleistet.
(2) Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen.
(3) In das Eigentum kann nur aufgrund eines Gesetzes eingegriffen werden.

II. Grundpflichten

Artikel 1

- (1) Während der Öffnungszeiten der *United School of Raichberg* besteht für jede/n Staatsbürger/in eine Anwesenheitspflicht von mindestens 6 Stunden pro Tag (6 x 60 min). Ausgenommen sind Lehrkräfte mit eingeschränktem Lehrauftrag.
(2) Es gibt keine Mindestarbeitszeit, da die Aufteilung der Arbeit individuell im Betrieb erfolgt. Allerdings gibt es hierbei Einschränkungen, welche im Paragraphen Finanz- und Wirtschaftswesen erläutert werden.
(3) Die Öffnungszeiten des Staates *United School of Raichberg*, im Folgenden USR genannt, sind wie folgt:
- a. Montag, 15. Oktober 2018, 7:20 Uhr bis 15:30 Uhr
 - *Einleitung des Projekts durch Eröffnungsfeier*
 - *in Folge dessen Eröffnung des Staatsbetriebs; erfolgt gleichzeitig mit Aufbau*

- *Eltern ab 11:00 Uhr willkommen*
- b. Dienstag, 16. Oktober 2018, 7:20 Uhr bis 18:00 Uhr
 - c. Mittwoch, 17. Oktober 2018, 7:20 Uhr bis 20:00 Uhr
 - d. Donnerstag, 18. Oktober 2018, 7:20 Uhr bis 18:00 Uhr
 - e. Freitag 19. Oktober 2018, 7.30 Uhr bis 9.00Uhr (Abbau und Abverkauf)
 - *um 8 Uhr Pflichtveranstaltung (Vollversammlung aller Bürger/innen der USR), Klärung von Infos zum Abbau; keine Besuche mehr zugelassen*
 - *kein Lohn mehr gezahlt, Abverkauf Waren, keine Neuproduktion von Gütern vorgesehen*
 - *Pflichtanwesenheit bis 11:50 Uhr (Kontrolle per Strichliste)*
 - *nach Abbau des eigenen Standes/des eigenen Betriebes erfolgt der weitere Abbau in Form von Gemeinschaftsdiensten*
- (4) Für die Organisation des Spülmobils sind die Betriebe angehalten, ihren Betrieb 1 Stunde vor Staatsschließung einzustellen und sich dem Aufräumen zu widmen.
 - (5) Die Nationalsprache der USR ist deutsch.

Artikel 2

- (1) Staatsangehörige erhalten einen Ausweis, der sie als Bürgerinnen und Bürger der USR ausweist.
- (2) Staatsangehörige sind verpflichtet, ihren Ausweis bei sich zu tragen und ihn auf Verlangen den Vertretern von Behörden vorzuweisen.
Bei Verlust des Ausweises ist an den Grenzzugängen kostenpflichtig ein neuer Ausweis zu beantragen.
- (3) Ausländische Besucher können ein gebührenpflichtiges Visum beantragen. Sie werden spezifisch auf die antragstellende Person ausgestellt. Ihre Übertragung auf eine andere Person ist unzulässig und stellt eine Straftat im Sinne der Gesetze der USR dar. Bei Verstoß gegen dieses Recht von Seiten einer Besucherin oder eines Besuchers kann diese aus dem Staatsgebiet verwiesen werden.
- (4) Ausländischen Besuchern ist es gestattet, am Wirtschaftsleben teilzunehmen.
Sie sind verpflichtet, ihr Visum auf Verlangen vorzuzeigen.
- (5) Für die Besucher des Staates gelten dieselben Gesetze wie für die Staatsbürger.
- (6) Staatsbeamte der USR haben die Befugnis, an den Staatsgrenzen Personen- und Taschenkontrollen durchzuführen sowie die Sichtung von allgemein gültigen Ausweisdokumenten einzufordern.
- (7) Für Besucher/innen der USR gilt in Einzelfällen die Ausnahmeregelung, entgegen des allgemein gültigen Rechtsgrundsatzes Lebensmittel privat in das Staatsgebiet der USR einzuführen, sofern diese beim Zoll vorgezeigt werden und für das gesundheitliche Wohlbefinden der/des Besuchers/in während des Staatsbesuchs unerlässlich sind (z.B. Babynahrung).

Artikel 3

- (1) Den Beschlüssen des Parlaments und des Präsidenten ist Folge zu leisten.
- (2) Genauso ist das Grundgesetz von Deutschland und das Landesrecht Baden-Württembergs (Verfassung des Landes Baden-Württemberg) geltendes Recht.

Artikel 4

- (1) Jeder Staatsbürger ist dazu verpflichtet, das gesamte Staatsgebiet der USR nach dem Projekt Schule als Staat ordnungsgemäß zu verlassen.
- (2) Am Ende eines jeden Tages sind die Betriebe verpflichtet, ihren Wirtschaftsbereich und die Verkehrswege in der Umgebung sauber zu hinterlassen.

- (3) Unternehmen haben sich an die allgemeinen Hygienevorschriften zu halten.
- (4) Auf dem Staatsgebiet gilt ein striktes Waffen- und Drogenverbot. Hierzu zählen auch Alkohol und Tabak.

III. Staatsgebiet

- (1) Das Staatsgebiet umfasst den vom Planungsausschuss des Projekts und Schulleitungen festgelegten Bereich des Schulgeländes, welcher einer separat vorliegenden Beschreibung entnommen werden kann.
- (2) Der Zugang in das Staatsgebiet hat ausschließlich durch die dafür ausgewiesenen Grenzzugänge unter Beaufsichtigung der zuständigen Zollbeamten zu erfolgen. Den Anweisungen der Zollbeamten ist Folge zu leisten. Es finden Personenkontrollen statt.
- (3) Bürgerinnen und Bürger wie Besucherinnen und Besucher des Staates werden an der Grenze ausnahmslos registriert. Das Betreten und Verlassen des Staatsgebiets wird dokumentiert.
- (3) Der Zugang zu den Räumlichkeiten innerhalb des Staatsgebietes wird kenntlich gemacht. Das Eindringen in gesperrte Bereiche ist verboten.

IV. Staatspolitik

Die in dieser Verfassung beschriebenen Mehrheitsverhältnisse beziehen sich stets auf die Gesamtanzahl der insgesamt 33 möglichen Parlamentsstimmen.

Artikel 1: Die Regierung

- (1) Das Staatsoberhaupt der USSR ist die Präsidentin oder der Präsident.
- (2) Die/Der Präsident/in wird in gleicher, geheimer und freier Wahl von der gesamten Bevölkerung der USSR gewählt.
- (3) Die/Der Präsident/in leitet die Regierung. Diese besteht aus Minister/innen, die vom Präsidenten dem Parlament vorgeschlagen und zur Wahl gestellt werden. Für diese Wahl ist eine absolute Mehrheit zur Einsetzung der/des Ministers/in nötig.
Dabei existieren folgende Ministerien unter Leitung ihrer zugehörigen Ministerinnen und Minister:
 - a. Ministerium für Wirtschaft und Finanzen
 - b. Ministerium für Arbeit und Soziales
 - c. Ministerium für Inneres und Justiz
 - d. Ministerium für Äußeres und Öffentlichkeitsarbeit
- (4) Minister/innen haben in ihrem Ressort die Weisungsbefugnis, unterliegen selbst aber den Anweisungen der/des Präsidenten/in. Außerdem müssen sie sich vor dem Parlament und der/dem Präsidenten/in verantworten. Sie können auf Initiative der/des Präsidenten/in aus ihrem Amt enthoben werden, sofern das Parlament diesem Vorschlag mit einer absoluten Mehrheit zustimmt.

Artikel 2: Das Parlament

- (1) Die gesetzgebende Institution ist das Parlament, welches von einer/einem parteiunabhängigen nicht stimmberechtigten Parlamentspräsidenten/in geleitet wird. Es enthält 33 Sitze mit jeweiligem Stimmrecht. Die Parlamentssitze werden durch die Kandidaten auf vor der Parlamentswahl veröffentlichten Listen besetzt, welche entsprechend des Stimmenanteils ihrer Partei die ihnen persönlich zustehenden Parlamentssitze erhalten.

- (2) Die/Der Parlamentspräsident/in wird vom Staatsoberhaupt vorgeschlagen und in einer Wahl auf Zustimmung oder Ablehnung durch das Parlament mittels einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit ins Amt gehoben. Sie/Er kann aus ihrem/seinem Amt mittels eines Misstrauensvotums auf Antrag einer Parlamentsfraktion enthoben werden. Für letzteres wird ebenfalls eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der Abgeordneten benötigt.
- (3) Die Abgeordneten des Parlaments sind in ihrer Meinung und Entscheidung lediglich ihrem Gewissen und dem Wohle des Staates inklusive seiner Bevölkerung unterworfen.
- (4) Die Sitzungen des Parlaments sind öffentlich.

Artikel 3: Die Gesetzgebung

- (1) Gesetze werden auf Beschluss der/des Präsidenten oder des Parlaments erlassen.
- (2) Ein Gesetz des Parlamentes bedarf zum Beschluss einer absoluten Mehrheit.
- (3) Die/Der Präsident/in verfügt über ein Vetorecht gegenüber vom Parlament erlassenen Gesetzen. Dieses kann wiederum nur mit einer $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der Abgeordneten überstimmt werden.
- (4) Das Parlament hat ein Vetorecht gegenüber vom Präsidenten erlassenen Gesetzen, dafür bedarf es einer $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der Abgeordneten.
- (5) Änderungen an der Verfassung der USR können nur mit einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der Abgeordneten beschlossen werden.
- (6) Das Gericht kontrolliert, ob die Gesetzgebung mit der Verfassung der USR im Einklang ist.
- (7) Ein Gesetz tritt dann in Kraft, wenn es vom Präsidenten oder vom Parlament erlassen wurde und die jeweils andere Institution kein Veto einlegt. Ist dies der Fall, so wird dieses Gesetz unverzüglich zu geltendem Recht und über die entsprechenden Kanäle an die Bevölkerung publiziert.

Artikel 4: Entlassung von Politikern

- (1) Die/Der Präsident/in der USR kann mittels eines Misstrauensvotums durch das Parlament abgewählt werden. Solch ein Votum kann durch eine Parlamentsfraktion initiiert werden und bedarf einer $\frac{3}{4}$ -Zustimmung des Parlaments, um die/den Präsident/in abzusetzen. Dies ist nur dann möglich, wenn sich das Parlament bereits zuvor auf eine/n neue/n Präsident/in geeinigt hat, welche/n es nach Abwahl des bisherigen Präsidenten mittels einer absoluten Mehrheit ins Amt hebt.
- (2) Ein/e Parlamentsabgeordnete/r kann ihr/sein Amt verlieren, wenn er gegen geltendes Recht der USR oder Rahmenbedingungen des Parlamentes verstößt. Ein derartiges Amtsenthebungsverfahren kann durch den Parlamentspräsidenten in die Wege geleitet werden. Findet der Antrag auf Amtsenthebung bei einer Abstimmung im Parlament eine Zustimmung von 22 Stimmen (der betroffene Abgeordnete hat in diesem Fall kein Stimmrecht), so verliert der Parlamentarier sein Amt. Für die Neubesetzung des freigewordenen Sitzes ist die Partei des Amtsenthobenen verantwortlich.
- (3) Liegt eine schriftliche Bestätigung eines Parlamentariers vor, dass dieser freiwillig sein Mandat niederlegt, so kann dieser durch ein von der entsprechenden Fraktion bestimmtes Parlamentsmitglied ersetzt werden. Solch eine Aufgabe des Mandates ist nur dann möglich, wenn der der Partei zustehende Parlamentssitz sicher und unmittelbar wiederbesetzt werden kann.
- (4) Genauer zum Fernbleiben von der Arbeit wird im Paragraphen Finanz- und Wirtschaftswesen erläutert.
- (5) Im Krankheitsfalle der Präsidentin/des Präsidenten übernimmt ein Gremium der Minister/innen administrativ ihre/seine Aufgabe.

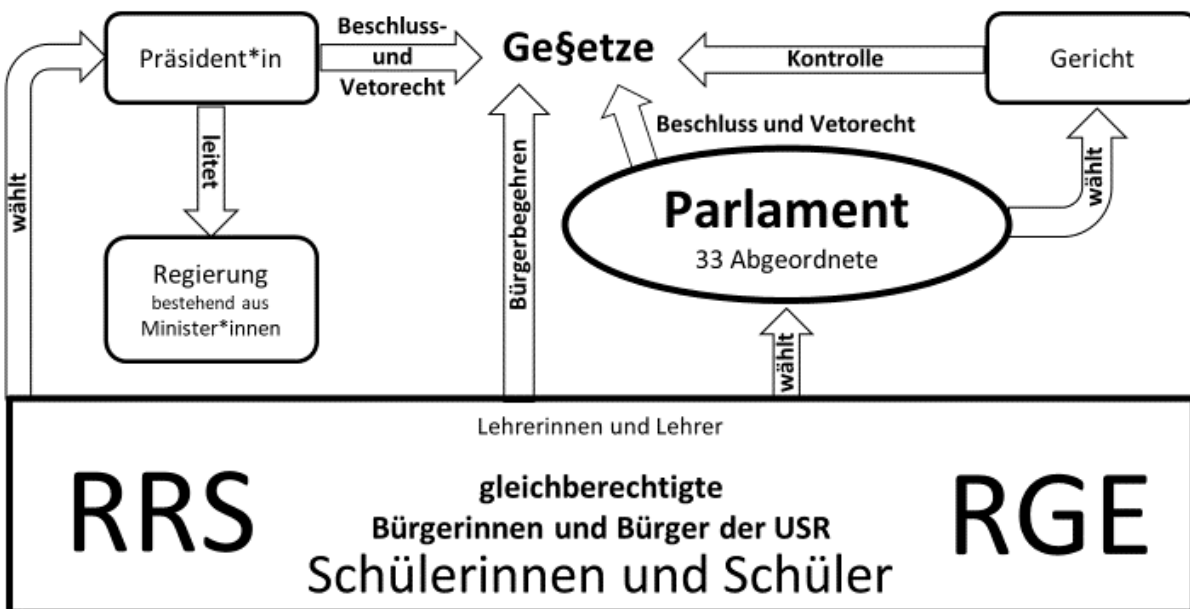
Artikel 5: Arbeitsrechte und -pflichten von Politikern

- (1) Die Besoldung und Arbeitszeit der Beamten wird vom Parlament bestimmt und in einer separaten Wirtschaftsordnung festgehalten.
- (2) Die Arbeitszeit der Parlamentsabgeordneten und der/des Präsidenten/in der USR liegt bei mindestens 5 Stunden täglich. Ist es für die Abwicklung der politischen Arbeit und das Wohle der USR nötig, so kann diese auf Anweisung des Präsidenten der USR verlängert werden.

Artikel 6: Plebiszitäre Elemente

- (1) Das Volk der USR hat das Recht, mithilfe eines Bürgerbegehrens Einfluss auf die Politik der USR zu nehmen.
- (2) Dies kann geschehen, indem dem Parlament ein ausgearbeiteter Gesetzesentwurf vorgelegt wird, welcher von mindestens 30 Bürgerinnen und Bürgern der USR mittels ihrer Unterschrift unterstützt wird.
- (3) Das Parlament hat daraufhin die Pflicht, sich mit diesem näher auseinanderzusetzen.

Verfassung der United School of Raichberg



V. Rechtsprechung

- (1) Der Gerichtshof entscheidet in Streitfällen. Er besteht aus einer Kammer, die sich aus 6 unabhängigen Berufsrichtern in Vollzeitarbeit (5 Stunden pro Tag) zusammensetzt.
- (2) Das Gehalt der Richter wird in einer separaten Wirtschaftsordnung festgehalten.
- (3) Die Berufsrichter werden vom Parlament der USR in einer Wahl nach den allgemein geltenden Wahlgrundsätzen aus einer Liste der Bewerber bestimmt. Die 6 Bewerber mit den höchsten Stimmenanteilen erhalten die Posten.
- (4) Das Gericht fällt sein Urteil nach absolutem Mehrheitsbeschluss (bei Gleichstand fällt das Urteil zu Gunsten des Angeklagten) der Richter.
- (5) Grundlage der Rechtsprechung ist diese Verfassung, sowie deren Grundlagen und weitere vom Parlament oder Präsidenten erlassene Gesetze.

- (6) Verstöße gegen das geltende Recht können als Höchststrafe wie folgt geahndet werden. Diese Werte dienen dem Gericht als Orientierung, sie dürfen unter-, aber nicht überschritten werden.
- Besucher des Staates dürfen bei Verstoß gegen geltendes Recht aus dem Staatsgebiet ausgewiesen werden. Außerdem kann ihnen der erneute Zutritt verwehrt werden.
 - Bei Verstößen der Betriebe gegen Steuernormen, Hygienevorschriften oder die Verfassung im Allgemeinen kann eine Geldstrafe von bis zu 500 Unicoins gegen diese verhängt werden. Bei schwerwiegenden oder wiederholten Verstößen gegen die Hygieneordnung kann eine dauerhafte Schließung des Betriebes von Seiten des Staates verordnet werden.
 - Bei Verstößen gegen das geltende Recht der USR können Geldstrafen von bis zu 150 Unicoins gegen Einzelpersonen verhängt werden.
 - In besonders schwerwiegenden Fällen können Bürgerinnen und Bürger der USR zusätzlich mit einer Freiheitsstrafe von maximal 1,5 Stunden belegt werden. Diese kann auch zusätzlich zur regulären Anwesenheitszeit von 6 Stunden erfolgen. Im Gefängnis ist die Nutzung elektronischer Geräte untersagt. Die Strafe kann am nächsten Öffnungstag der USR fortgeführt werden.
 - Erfüllt eine Bürgerin/ein Bürger der USR unentschuldigt nicht seine tägliche Anwesenheitspflicht von 6 Stunden, so ist **in jedem Fall** am Tag des nächsten Erscheinens im Staatsgebiet der USR zusätzlich zur regulären Anwesenheitspflicht eine Freiheitsstrafe von 1 Stunde Gefängnis pro unentschuldigt versäumten Tag zu verhängen. Des Weiteren ist mit Maßnahmen im Sinne des Schulgesetzes des Landes Baden-Württemberg zu rechnen.
- (7) Gerichtsort ist ausschließlich der dafür vorgesehene Gerichtssaal.
- (8) Das Gericht tagt täglich.
- (9) Mit Verkündung eines Urteils wird es rechtskräftig.
- (10) Rechtskräftigen Urteilen ist Folge zu leisten.
- (11) Revisionen sind unzulässig.
- (12) Angeklagte dürfen sich von zugelassenen Anwälten vertreten lassen.
- (13) Der Staatsanwalt versteht sich als Ankläger auf Seiten des Staates.

VI. Finanz- und Wirtschaftswesen

Artikel 1: Staatswährung

- (1) Staatswährung der *United School of Raichberg* ist der *Unicoïn*. 1 Unicoïn ist im Umtauschwert von 0,10 Euro zu verstehen.
- (2) Jeder Bürger tauscht im Vorfeld der Projektwoche die Summe von 10 Euro in Unicoïn um. Im Gegenzug erhält er/sie 150 Unicoïns zurück, welche als Startgeld für die Ausgaben am Montag zu verstehen sind.
- (3) Ein Rücktausch der Unicoïn in Euro ist nicht möglich.
- (4) Ein weiterer Umtausch von Euro in Unicoïn ist möglich.
Der Wechselkurs ist dem Aushang in der Wechselstube zu entnehmen.

Artikel 2

- (1) Die Einfuhr von Gütern läuft geregelt und kontrollierbar über den Zoll und das Warenlager ab.
- (2) Die Einfuhr von Lebensmitteln läuft staatlich geregelt ausschließlich über das Warenlager ab. Eine private Einfuhr von Lebensmitteln ist untersagt.
- (3) Die Bürgerinnen und Bürger der USR sind berechtigt, für ihre wirtschaftlichen Betriebe erforderliche Produktionsgüter per Anmeldung beim Zoll in das Staatsgebiet der USR einzuführen. Derartige Waren, Geräte und Maschinen von außerhalb müssen rechtzeitig

angemeldet und vor der Projektwoche in einem zentralem Raum gesammelt werden. Sie unterliegen einer Besteuerung, sofern sie zum Erwirtschaften von Umsätzen vorgesehen sind (z.B. Waffeleisen, ...). Deko-Artikel sind hiervon ausgenommen.

Anmerkung: Der Prozentsatz auf einzuführende Waren wird in der Wirtschaftsordnung festgehalten und beträgt 0%. Praktisch ist also keine finanzielle Zollabgabe fällig. Dennoch müssen die einzuführenden Waren ordnungsgemäß beim Zoll angemeldet werden.



- (4) Alles Nähere hierzu, auch die Art und Höhe der genannten Besteuerung, wird in einer gesonderten Wirtschaftsordnung festgelegt, welche mittels des regulären Gesetzgebungsprozesses verabschiedet und geändert werden kann.

Artikel 3

- (1) Ziel jedes Betriebes, der sich nicht in staatlicher Hand befindet, ist es, wirtschaftlich zu arbeiten.
- (2) Alle Betriebe sind dem Staat gegenüber steuerpflichtig. Zur Erhebung der Steuern ist jeder Betrieb verpflichtet, über seine Ausgaben und Einnahmen mittels der den Betriebsgründern ausgehändigten Formblätter Buch zu führen. Betrug wird im Sinne der Rechtsprechung der USR mit Strafe geahndet. Es ist zuständigen Beamten gestattet, die Einhaltung dieser Regelung zu überprüfen.
- (3) Staatlichen Institutionen ist es gestattet, Einblick in ein Unternehmen zu erhalten und gegebenenfalls Mängel öffentlich zu benennen und Strafen (in schweren Fällen mit Anzeige) zu verhängen. Insbesondere stehen die Gesundheit und der Wohlstand unserer Bürger im Vordergrund.
- (4) Gesondertes inklusive Art und Höhe der erhobenen Steuern wird in der separaten Wirtschaftsordnung festgehalten.

Artikel 4

- (1) Die Regelung der Arbeitszeiten sowie die Aufteilung der Arbeit unter den Mitarbeitern liegt in der Verantwortung der Betriebe und wird durch die Betriebsleiter geregelt.
- (2) Die maximal zulässige Arbeitszeit für Bürgerinnen und Bürger der USR liegt bei 6 Stunden pro Tag.
- (3) Jeder Betrieb ist verpflichtet, seine Öffnungszeiten öffentlich bekanntzumachen.
- (4) Es gibt einen Mindestlohn. Dieser wird in einer gesonderten Wirtschaftsordnung festgelegt.
- (5) Sofern der Betrieb nicht in der Lage ist, seinen Mitarbeitern den Mindestlohn zu zahlen, übernimmt dies der Staat. Hierfür muss ein Arbeitsnachweis für die betroffenen Mitarbeiter über mindestens 4 Stunden vorgelegt werden.
- (6) Es gibt kein Streikrecht. Bei Unannehmlichkeiten mit dem Arbeitgeber sind diese vor Gericht zu klären. Unerlaubtes und zugleich unentschuldigtes Fernbleiben von der Arbeit stellt einen legitimen Kündigungsgrund dar. Erscheint ein/e Bürger/in der USR nicht zu ihrer/seiner Arbeit, so besteht für den Arbeitgeber keine Verpflichtung, einen Lohn für die Fehlzeit zu zahlen.
- (7) Des Weiteren haben Arbeitgeber das Recht, bei schwerwiegenden oder wiederholten Verletzungen der Arbeitnehmerpflicht die/den Angestellte/n zu kündigen.
- (8) Der Arbeitnehmer hat das Recht, zum Ende seiner Schicht zu kündigen, sofern er eine andere Stelle gefunden hat.
- (9) Die Mitarbeiter staatlicher Betriebe sind Beamte. Bei unentschuldigtem Nichterscheinen zur Arbeit gelten für sie dieselben Regelungen wie für Angestellte in der freien Wirtschaft.
- (10) Näheres zu Arbeitnehmerrechten lässt sich der separaten Wirtschaftsordnung entnehmen.

VI. Notstand

Artikel 1 [Inkrafttreten]

- (1) Der Notstand wird auf Vorschlag des Parlamentspräsidenten vom Parlament mit einer Dreiviertelmehrheit festgestellt und vom Präsidenten ausgerufen.
- (2) Voraussetzung für die Feststellung eines Notstandes ist eines oder mehrere der folgenden Ereignisse:
 - Bedrohung von innen: Hierzu zählt ein organisierter Widerstand oder ein Boykott eines großen Teiles der Bevölkerung der USA der ein Generalstreik
 - Konflikte mit der Stadt Ebersbach, Anwohnern oder der Polizei
 - sichtbare Unvereinbarkeit des Projekts mit der Gesetzeslage der Bundesrepublik Deutschland oder des Landes Baden-Württemberg oder mit der Hausordnung (letzteres in Absprache mit den Schulleitungen)
 - wirtschaftlicher Zusammenbruch verbunden mit hoher Arbeitslosigkeit
 - Handlungsunfähigkeit mindestens einer der drei Gewalten.

Artikel 2 [Notstandsregierung]

- (1) Wird der Notstand ausgerufen, erfolgt die Bildung einer provisorischen Regierung (=Notstandsregierung), bestehend aus 6 Vertretern des Hauptausschusses von SaS zusammen mit dem bisherigen Präsidenten, den Ministern und je einem Vertreter jeder Partei (sofern nicht bereits bei vorherigen Personen beinhaltet). Die Beteiligung der Schulleitung(en) an der Notstandsregierung bleibt denselben überlassen.

Artikel 3 [Maßnahmen der Notstandsregierung]

- (1) Die Notstandsregierung ist frei in der Wahl ihrer Maßnahmen. Diese sollen den Fortbestand der United School of Raichberg bis zum geplanten Projektende zum Ziel haben.
- (2) Verfassungsänderungen können im Falle eines Notstandes von der Notstandsregierung mit absoluter Mehrheit beschlossen werden.
- (3) Grundsätzlich sind die Beschlüsse und der Notstandsregierung für alle Bürger der USA bindend.